S 12 R 5098/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Lehrkraft einer Musikschule – Vereinbarung über „freiberufliche Unterrichtstätigkeit“ – Statusbeurteilung – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Abgrenzung
Leitsätze	1. Die Versicherungspflicht von Lehrkräften einer Musikschule aufgrund abhängiger Beschäftigung ist nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil die Beteiligten erkennbar eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren wollten. 2. Wird eine Dienstleistung von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt, sprechen Rahmenvorgaben, die Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung einräumen, erst dann für eine selbstständige Tätigkeit, wenn bei der Dienstleistung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1; SGB IV § 7 Abs 1 S 1; SGB IV § 7 Abs 1 S 2; SGB V § 5 Abs 1 Nr 1; SGB VI § 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 2 S 1 Nr 1; SGB XI § 20 Abs 1 S 1; SGB XI § 20 Abs 1 S 2 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 5098/15
Datum	21.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 BA 582/18
Datum	17.09.2019

3. Instanz

Datum	28.06.2022

Â

Auf die Revision der Beigeladenen zuÂ 1. wird das Urteil des Landessozialgerichts Badenâ□□WÃ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 aufgehoben, soweit das Nichtbestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenâ□□ und Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung fÃ¼r die Zeit vom 4.Â OktoberÂ 2000 bis zum 31.Â JuliÂ 2013, 1.Â SeptemberÂ 2013 bis zum 31.Â JuliÂ 2014 sowie vom 1.Â SeptemberÂ 2014 bis zum 31.Â JuliÂ 2015 festgestellt und insoweit der Bescheid der Beklagten vom 12.Â DezemberÂ 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.Â AugustÂ 2015 aufgehoben worden ist. Insoweit wird die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21.Â DezemberÂ 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÃ¼gen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beigeladene zuÂ 1. (im Folgenden: Beigeladene) als Musikschullehrerin in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin stand.

Â

2

Die klagende Stadt ist TrÃ¤gerin einer Musikschule. Sie traf mit der Beigeladenen am 4.10.2000 eine unbefristete Vereinbarung Ã¼ber eine â□□freiberufliche UnterrichtstÃ¤tigkeitâ□□ im Fach Klavier/Keyboard. FÃ¼r die Zeit ab September 2011 wurden unter Anpassung der Stundenzahl und der VergÃ¼tung weitere (â□□Honorarâ□□â□□)VertrÃ¤ge fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 1.9.2011 bis zum 31.8.2012 (10.6.2011), vom 1.9.2012 bis zum 31.7.2013 (29.6.2012), vom 1.9.2013 bis zum 31.7.2014 (10.6.2013) und vom 15.9.2014 bis zum 31.7.2015 (28.7.2014) abgeschlossen. Die Beigeladene erhielt ein festgelegtes Honorar fÃ¼r geleistete und solche Unterrichtsstunden, deren Ausfall die SchÃ¼ler zu vertreten hatten. Aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Beigeladenen ausgefallene Unterrichtsstunden konnte sie in Absprache mit der Schulleitung nachholen. Sie hatte den Unterricht persÃ¶nlich in den RÃ¤umen der Musikschule

unter Nutzung der dort vorhandenen Klaviere/Keyboards auf der Basis der RahmenlehrplÃ¤ne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) zu erteilen und sich dabei an den zeitlichen Vorgaben der KlÃ¤gerin zu orientieren, die einen Stundenplan erstellte. Nach den fÃ¼r die Zeit ab September 2011 geschlossenen VertrÃ¤gen war die Beigeladene verpflichtet, mindestens einmal im Jahr SchÃ¼lervorspiele durch Proben vorzubereiten und durchzufÃ¼hren sowie jeweils zweimal im Jahr an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen teilzunehmen. HierfÃ¼r erhielt sie eine gesonderte VergÃ¼tung. Die Beigeladene hatte Einkommensteuer abzufÃ¼hren und fÃ¼r die Krankenversicherung sowie Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie UrlaubsansprÃ¼che wurden ausgeschlossen. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis sollte nicht begrÃ¼ndet werden.

Â

3

Auf Antrag der Beigeladenen stellte die Beklagte ihr und der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber fest, dass die TÃ¤tigkeit als Musiklehrerin im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde, das der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenâ□□ (GKV) und Rentenversicherung (GRV), sozialen Pflegeversicherung (sPV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliege *(Bescheide vom 12.12.2014)*. Der Widerspruch der KlÃ¤gerin wurde zurÃ¼ckgewiesen *(Widerspruchsbescheid vom 18.8.2015)*.

Â

4

Das SG Stuttgart hat die Klage abgewiesen, weil die Beigeladene die TÃ¤tigkeit an der Musikschule im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilnahme am Arbeitsprozess nach Weisungen der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bt habe *(Urteil vom 21.12.2017)*. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin hat das LSG Badenâ□□WÃ¼rttemberg dieses Urteil sowie die Verwaltungsentscheidung der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 4.10.2000 bis zum 31.7.2015 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei sowie keine Versicherungspflicht in der GKV, GRV, sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden habe. Bei der Statusbeurteilung sei regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig seien. In einem weiteren Schritt sei zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde eine davon abweichende Beurteilung notwendig machten. Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene hÃ¤tten ein selbststÃ¤ndiges DienstverhÃ¤ltnis vereinbart und dies auch tatsÃ¤chlich umgesetzt. Bei den Vorgaben zu Zeit und Ort der DurchfÃ¼hrung des Unterrichts handele es sich lediglich um Rahmenvorgaben, eine Weisungsgebundenheit habe nicht bestanden. Aus der Verpflichtung, an gesondert vergÃ¼teten Fachbereichsâ□□ und Gesamtlehrerkonferenzen nur zweimal jÃ¤hrlich teilnehmen zu mÃ¼ssen, ergebe sich, dass eine organisatorische

Eingliederung in den Betrieb weder beabsichtigt gewesen sei noch stattgefunden habe. Nach der Rechtsprechung des BSG gingen auch die Rahmenvorgaben des Lehrplanwerks des VdM nicht mit einer Weisungsgebundenheit einher.

Â

5

Die Beigeladene rÃ¼gt mit ihrer Revision eine Verletzung des Â§Â 7a iVm Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV. Das LSG habe die Bedeutung von Weisung und Eingliederung in den Betrieb nicht ausreichend beachtet. Sie sei hinsichtlich Art, Ort und Inhalt des Musikunterrichts an die Weisungen der KlÃ¤gerin gebunden gewesen und habe ihre Arbeitskraft wie festangestellte LehrkrÃ¤fte ohne nennenswerte Freiheiten in die von der KlÃ¤gerin vorgegebenen OrganisationsablÃ¤ufe und deren Betriebsstruktur eingebracht. Zwar komme den Lehrenden bei der Erteilung von Musikunterricht eine pÃ¤dagogische Freiheit zu. Sie habe aber den Unterricht nach MaÃgabe der LehrplÃ¤ne des VdM in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin mit den von ihr zur VerfÃ¼gung gestellten Instrumenten erbringen mÃ¼ssen und sei hierfÃ¼r eingeteilt worden. Sie habe bei den Vorbereitungen der ihr zugewiesenen SchÃ¼ler zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Musizierens arbeitsteilig mit anderen LehrkrÃ¤ften zusammengearbeitet und sei verpflichtet gewesen, mindestens an vier Konferenzen im Jahr teilzunehmen. Abgesehen von der Vertragsformulierung ergÃ¤ben sich keine fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Anhaltspunkte. Ihre bis 31.7.2015 erbrachte UnterrichtstÃ¤tigkeit habe sich mit der Festanstellung zum 1.8.2015 nicht geÃ¤ndert.

Â

6

Die Beigeladene zuÂ 1. beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Badenâ WÃ¼rttemberg vom 17.Â SeptemberÂ 2019 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21.Â Dezember 2017 zurÃ¼ckzuweisen, soweit das Nichtbestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenâ und Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung fÃ¼r die Zeit vom 4.Â OktoberÂ 2000 bis zum 31.Â JuliÂ 2013, 1.Â SeptemberÂ 2013 bis zum 31.Â JuliÂ 2014 sowie vom 1.Â September 2014 bis zum 31.Â Juli 2015 festgestellt und insoweit der Bescheid der Beklagten vom 12.Â DezemberÂ 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.Â August 2015 aufgehoben worden ist.

Â

7

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,
die Revision der Beigeladenen zuÂ 1. zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt aus, die nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von PflegekrÃ¤ften in stationÃ¤ren Einrichtungen anzuwendenden Kriterien seien wegen erheblicher Unterschiede in Bezug auf die regulatorischen Rahmenbedingungen, die BetriebsablÃ¤ufe und den notwendigen Organisationsgrad nicht auf LehrkrÃ¤fte an kommunalen Musikschulen Ã¼bertragbar. Die Beigeladene sei nicht zur Erteilung von Klavierunterricht eingeteilt und ihr seien auch keine SchÃ¼ler zugewiesen worden. Die ihr angebotenen SchÃ¼ler habe sie ablehnen kÃ¶nnen. Die Unterrichtszeit sei nicht vorgegeben, sondern abgestimmt worden. Die UnterrichtstÃ¤tigkeit sei von Einzel- und Gruppenunterricht geprÃ¤gt gewesen, nicht von der Teilnahme an vier Konferenzen im Jahr oder ein- oder zweimal jÃ¤hrlich stattfindenden SchÃ¼lervorspielen und der Vorbereitung auf gemeinsames Musizieren. Es sei weder ein ArbeitsverhÃ¤ltnis vereinbart worden noch ergebe sich aus den festzustellenden UmstÃ¤nden ein Grad an persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit, der auf das Bestehen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses schlieÃen lasse.

Â

9

Die Beklagte schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen der Beigeladenen an und hat keinen Antrag gestellt.

Â

II

Â

10

Die von der Beigeladenen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat auf die Zeit vom 4.10.2000 bis zum 31.7.2013, 1.9.2013 bis zum 31.7.2014 und 1.9.2014 bis zum 31.7.2015 begrenzte Revision ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet *(*Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG*)*. Das LSG hat das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.12.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18.8.2015 insoweit zu Unrecht aufgehoben. Die Verwaltungsentscheidung ist insoweit rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Nach den fÃ¼r die Statusbeurteilung geltenden MaÃstÃ¤ben *(dazuÂ 1.)*, die auch auf zur Kunstgattung der Musik gehÃ¶rende TÃ¤tigkeiten anzuwenden sind *(dazuÂ 2.)*, unterlag die Beigeladene als bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte Musikschullehrerin der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung. Ausgehend von den tatsÃ¤chlichen, den Senat bindenden Feststellungen des LSG war die Beigeladene an Weisungen der KlÃ¤gerin gebunden und in deren Arbeitsorganisation

eingegliedert *(dazuÂ 3.)*.

Â

11

1.Â Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GKV *(*Â§Â 5 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ V*)*, GRV *(*Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI *in der Fassung* des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBlÂ I 926), *s*PV *(* Â§Â 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 *undÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ XI idF vom 24.4.2006 aaO)* sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung *(*Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III*)*. BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV *(idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009,* BGBlÂ IÂ 3710*)* die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis *(SatzÂ 1)*. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers *(SatzÂ 2)*. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â€Â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer ArtÂ â€ eingeschrÃ¤nkt und zur â€funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen *(vgl zB BSG Urteil vom 1.2.2022 â€Â* BÂ 12Â KR 37/19Â R*Â â€ juris RdNrÂ 12 mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)*. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden *(BSG Urteil vom 19.10.2021 â€Â* BÂ 12Â R 10/20Â R*Â â€ juris RdNrÂ 21, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4â€2400 Â§Â 7 NrÂ 59 vorgesehen)*.

Â

12

Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben

deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen *(stRspr; vgl zum Ganzen BSG Urteil vom 7.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 6/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 205 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 44, RdNrÂ 13Â f mwN)*. Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sieÂ zB vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□Â als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigtÂ â□□ allein die VertragsschlieÃ□enden entscheiden. Ã□ber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an *(vgl BSG Urteil vom 19.10.2021 â□□Â* BÂ 12Â R 10/20Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 22 mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 59 vorgesehen).* Allenfalls wenn nach der GesamtabwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde diese gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, kann im Einzelfall dem Willen der Vertragsparteien eine gewichtige indizielle Bedeutung zukommen *(vgl BSG Urteil vom 14.3.2018 â□□Â* BÂ 12Â R 3/17Â R*Â â□□* BSGE 125, 177 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 36, RdNrÂ 13)*.

Â

13

Die sich an diesen MaÃ□stÃ¤ben orientierende Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit ist nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufsâ□□ und TÃ¤tigkeitsbilder vorzunehmen. Es ist daher mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf â□□Â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten PraxisÂ â□□ entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird. Abstrakte, einzelfallÃ¼berschreitende Aussagen im Hinblick auf bestimmte Berufsâ□□ oder TÃ¤tigkeitsbilder sind daher grundsÃ¤tzlich nicht â□□Â auch nicht im Sinne einer â□□Regel-Ausnahmeâ□□Aussageâ□□Â â□□ mÃ¶glich *(BSG Urteil vom 27.4.2021 â□□Â* BÂ 12Â R 16/19Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 15, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4â□□2400 Â§Â 7 Nr 58 vorgesehen).* FÃ¼r eine regelmÃ¤Ã□ige Eingliederung in die Organisationsâ□□ und Weisungsstruktur eines Arbeitgebers kÃ¶nnen allerdings zwingende normative regulatorische Rahmenbedingungen zur Erbringung vereinbarter Leistungen und zur QualitÃ¤tssicherung sprechen *(vgl BSG Urteil vom 19.10.2021 â□□Â* BÂ 12Â R 17/19Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 30Â ff, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen ; BSG Urteil vom 7.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 6/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 205 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 44, RdNrÂ 26 ; BSG Urteil vom 4.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 11/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 191 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 42, RdNrÂ 26)*.

Â

14

2.Â Diese MaÃstÃ¤be gelten auch fÃ¼r im Rahmen der Kunstgattung â€Musikâ€ verrichtete TÃ¤tigkeiten. Eine Modifikation der allgemein zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit entwickelten Merkmale ist insbesondere nicht aufgrund der durch ArtÂ 5 AbsÂ 3 GG verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Kunstfreiheit geboten *(vgl BSG Urteil vom 31.3.2017 â€Â* BÂ 12Â KR 16/14Â RÂ *â€* BSGE 123,Â 40 *=Â SozR 4â€2600 Â§Â 163 NrÂ 1, RdNrÂ 30)*. Die Regelungen des Sozialversicherungsrechts beschrÃ¤nken die AusÃ¼bung von Kunst weder im Hinblick auf einzelne Kunstschaffende noch im Hinblick auf diejenigen, die sich als Auftragâ€ oder Arbeitgeber solcher Einzelleistungen bedienen. Die Entscheidungsfreiheit der Auftragâ€ oder Arbeitgeber Ã¼ber die Auswahl, Einstellung oder die Dauer der BeschÃ¤ftigung kÃ¼nstlerisch tÃ¤tiger Mitarbeiter wird durch die Vorschriften des Sozialversicherungsrecht nicht berÃ¼hrt *(vgl zur Rundfunkfreiheit: BVerfG Beschluss vom 13.1.1982 â€Â* 1Â BvR 848/77*Â uaÂ â€* BVerfGEÂ 59, 231*, 267 f =Â juris RdNrÂ 75)*. Auf eine als unzureichend konstatierte soziale Absicherung von KÃ¼nstlern und Publizisten *(vgl Bericht der Bundesregierung Ã¼ber die wirtschaftliche und soziale Lage der kÃ¼nstlerischen Berufe â€Â KÃ¼nstlerbericht, BTâ€Drucks 7/3071 SÂ 26Â ff, 57Â ff)* hat der Gesetzgeber nicht mit einer Ãnderung der Kriterien zur Statusbeurteilung reagiert, sondern mit der Schaffung der â€Â ausschlieÃlich selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler und Publizisten erfassenden *(Â§Â 1 KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz)*Â â€ KÃ¼nstlersozialversicherung, in die auch Kunst oder Publizistik lehrende Personen einbezogen sind *(*Â§Â 2 KSVG*)*. Auch fÃ¼r diese ist die Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit (weiterhin) erforderlich.

Â

15

Ungeachtet dessen ordnet Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI *(idF des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen der GRV vom 20.4.2007,* BGBlÂ IÂ 554*)* Ã¼ber die BeschÃ¤ftigtenpflichtversicherung des Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI hinaus eine Versicherungspflicht (auch) fÃ¼r selbststÃ¤ndig tÃ¤tige Lehrer an, die im Zusammenhang mit ihrer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen. Dadurch wird deutlich, dass LehrkrÃ¤fte grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt sind, aber auch einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nnen *(vgl BSG Urteil vom 7.6.2019 â€Â* BÂ 12Â R 6/18Â RÂ *â€* BSGE 128, 205 *=Â SozR 4â€2400 Â§Â 7 NrÂ 44, RdNrÂ 17)*. Auch bei der Statusbeurteilung von Lehrern sind die fÃ¼r andere Berufsâ€ und TÃ¤tigkeitsbilder geltenden Abgrenzungskriterien heranzuziehen.

Â

16

3.Â Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be und ausgehend von den nicht mit RevisionsrÃ¼gen angegriffenen und daher bindenden *(Â§Â 163 SGG)* Feststellungen des LSG Ã¼berwiegen nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen â€Â anders als in der Senatsentscheidung zum Gitarrenlehrer vom 14.3.2018 *(BÂ 12Â R 3/17Â RÂ â€ BSGE 125, 177 =Â SozR 4â€2400 Â§Â 7 NrÂ 36)Â* â€ die Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung.

Â

17

Dass die KlÃ¤gerin mit der Beigeladenen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbaren wollte, die VertrÃ¤ge daher auch als â€Honorarvertragâ€ bezeichnet wurden und darin ausdrÃ¼cklich festgehalten ist, dass ein ArbeitsverhÃ¤ltnis durch die Vereinbarung nicht begrÃ¼ndet werde und die Beigeladene die Einkommensteuer abzufÃ¼hren sowie fÃ¼r die Krankenversicherung und Altersversorgung selbst Sorge zu tragen habe, ist â€Â wie dargestelltÂ â€ fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung einer MusikschullehrertÃ¤tigkeit nicht allein ausschlaggebend. Entgegen den getroffenen Vereinbarungen war die Beigeladene einem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin unterworfen und in einer ihre TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in die OrganisationsablÃ¤ufe der Musikschule eingegliedert.

Â

18

Die in Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher. Insbesondere bei Dienstleistungen hÃ¶herer Art â€Â wie sie etwa bei freiberuflichen TÃ¤tigkeiten *(vgl Definition in Â§Â 1 AbsÂ 2 Gesetz Ã¼ber Partnerschaftsgesellschaften AngehÃ¶riger Freier Berufe â€Â PartnerschaftsgesellschaftsgesetzÂ â€ PartGG)* vorliegen, zu denen grundsÃ¤tzlich auch KÃ¼nstler und Lehrer gehÃ¶renÂ â€ besteht weitgehend fachliche Weisungsfreiheit. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung eines fremden Betriebs erhÃ¤lt. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich dann â€zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€ und kann â€Â insbesondere bei HochqualifizierTen oder SpezialistenÂ â€ aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein *(vgl zB BSG Urteil vom 19.10.2021 â€Â BÂ 12Â R 10/20Â RÂ â€ juris RdNrÂ 29 mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4â€2400 Â§Â 7 NrÂ 59 vorgesehen)*. Auch in typischen ArbeitsverhÃ¤ltnissen werden Arbeitnehmern immer mehr Freiheiten zur zeitlichen, Ã¶rtlichen und teilweise auch inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit eingerÃ¤umt. Werden insoweit lediglich Rahmenvorgaben vereinbart, spricht dies erst dann fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit, wenn die TÃ¤tigkeit durch typische unternehmerische Freiheiten geprÃ¤gt ist, die dem

Betroffenen eigenes unternehmerisches Handeln mit entsprechenden Chancen und Risiken erlauben. Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist erst dann anzunehmen, wenn bei ihrer Verrichtung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet *(vgl BSG Urteil vom 27.4.2021 â□□Â* BÂ 12Â R 16/19Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 16, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 58 vorgesehen)*. Das gilt auch fÃ¼r LehrkrÃ¤fte einer Musikschule, deren TÃ¤tigkeit nach dem Gesamtbild von der Ordnung eines fremden Betriebes und der dienenden Teilhabe an einem fremden Arbeitsprozess geprÃ¤gt ist.

Â

19

Gemessen daran war die Beigeladene weisungsgebunden in den Musikschulbetrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert. Das beschÃ¤ftigungstypische GeprÃ¤ge der LehrtÃ¤tigkeit der Beigeladenen wird insbesondere durch die Pflicht zur persÃ¶nlichen Arbeitsleistung sowie die Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und RÃ¤ume der KlÃ¤gerin deutlich. Die KlÃ¤gerin erstellte hinsichtlich der Unterrichtszeiten der Beigeladenen einen Stundenplan und wies ihr die UnterrichtsrÃ¤ume zu. Das rÃ¤umte der Beigeladenen in Bezug auf den Ort der TÃ¤tigkeit keine und in zeitlicher Hinsicht nur insoweit Freiheiten ein, als unbelegte RÃ¤ume zur VerfÃ¼gung standen. Ihre MÃ¶glichkeiten, auf die zeitliche Gestaltung der LehrtÃ¤tigkeit Einfluss zu nehmen, gingen daher nicht Ã¼ber das auch abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten Ã¼blicherweise eingerÃ¤umte MaÃ□ an zeitlicher Gestaltungsfreiheit hinaus.

Â

20

Die Eingliederung der Beigeladenen zeigte sich auch daran, dass sie einen Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung zu melden hatte und ein Ausfallhonorar erhielt, wenn SchÃ¼ler nicht zum Unterricht erschienen sind. Zudem hatte sie â□□Â zumindest ab September 2011Â â□□ mindestens einmal im Jahr SchÃ¼lervorspiele durchzufÃ¼hren, diese durch Proben vorzubereiten, und jeweils zweimal jÃ¤hrlich an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen teilzunehmen. Die hierfÃ¼r vereinbarte VergÃ¼tung steht der weisungsgebundenen Eingliederung in den Musikschulbetrieb nicht entgegen. Eine an der Arbeitszeit orientierte VergÃ¼tung ist auch dann typisch fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, wenn die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen zu der von der VergÃ¼tungspflicht umfassten Arbeitszeit gehÃ¶rt. Unerheblich ist, ob diese Verpflichtungen bereits von Anfang an oder erst ab September 2011 vereinbart waren. Ein prÃ¤gendes Merkmal fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit findet sich auch fÃ¼r die Zeit vor September 2011 nicht. Denn fÃ¼r eine unternehmerische TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fehlen jegliche Anhaltspunkte. Aus dem Umstand, dass der Unterricht auf der Grundlage der LehrplÃ¤ne des VdM zu erteilen war, ist mangels typischer unternehmerischer Freiheiten der Beigeladenen nicht deren SelbststÃ¤ndigkeit abzuleiten. Zwar

handelt es sich insoweit lediglich um Rahmenvorgaben *(vgl BSG Urteil vom 14.3.2018 â□□Â BÂ 12Â R 3/17Â RÂ â□□ BSGE 125, 177 =Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 36, RdNrÂ 20Â f)*, doch ist fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nur Raum, wenn die bestehende Weisungsfreiheit die TÃ¤tigkeit insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet. Daran fehlt es vorliegend.

Â

21

Die Beigeladene unterhielt auch keine eigene betriebliche Organisation, hatte keine unternehmerischen Chancen und war keinem Unternehmerrisiko ausgesetzt. Vielmehr lag die gesamte Organisation des Musikschulbetriebs in den HÃ¤nden der KlÃ¤gerin. Sie stellte der Beigeladenen die RÃ¤ume und Instrumente kostenfrei zur VerfÃ¼gung. Damit oblag allein der KlÃ¤gerin die Pflege und Instandhaltung der Instrumente sowie die Ausstattung, Aufteilung, Reinigung und gegebenenfalls die Anmietung der RÃ¤ume. Nur die KlÃ¤gerin trat nach auÃ□en gegenÃ¼ber den SchÃ¼lern auf und gestaltete das (vorvertragliche) VerhÃ¤ltnis von der Anwerbung Ã¼ber den Vertragsabschluss bis zur Abrechnung und KÃ¼ndigung. Sie organisierte die Erreichbarkeit der Musikschule und Ã¼bernahm die Zuteilung der SchÃ¼ler auf die LehrkrÃ¤fte sowie die gesamte interne Organisation des Musikschulbetriebs (zB Erstellung der BelegungsplÃ¤ne fÃ¼r die RÃ¤ume und Organisation von Lehrerâ□□ und Fachbereichskonferenzen).

Â

22

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten findet sich kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die Beigeladene hatte weder die MÃ¶glichkeit, eigene SchÃ¼ler zu akquirieren und auf eigene Rechnung zu unterrichten noch konnte sie die geschuldete LehrtÃ¤tigkeit durch Dritte erbringen lassen. Darauf, ob die Beigeladene neben der BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch als selbststÃ¤ndige Musiklehrerin tÃ¤tig geworden ist, kommt es nicht an. Den UmstÃ¤nden auÃ□erhalb des VertragsverhÃ¤ltnisses kann allenfalls dann Bedeutung beigemessen werden, wenn sie das VertragsverhÃ¤ltnis beeinflussen, beispielsweise eine unternehmerische TÃ¤tigkeit in dem zu prÃ¼fenden VertragsverhÃ¤ltnis fortgesetzt wird. Das ist weder festgestellt noch ersichtlich. Ebenso unerheblich ist der Umgang der KlÃ¤gerin mit (anderen) bei ihr angestellten MusiklehrkrÃ¤ften. FÃ¼r die Frage, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, sind stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Auftrags- oder BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses maÃ□gebend.

Â

23

Der Ausschluss einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und von UrlaubsansprÃ¼chen sowie die vertraglich geregelte Pflicht der Beigeladenen,

Einkommensteuer abzufÃ¼hren und fÃ¼r eine Krankenversicherung sowie Altersversorgung selbst Sorge zu tragen, sind lediglich Ausdruck der Intention der KlÃ¤gerin, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen; unternehmerische Freiheiten sind damit nicht verbunden. SelbststÃ¤ndige Musiker und Musik Lehrende verwirklichen ihre unternehmerischen Chancen und Risiken vor allem durch eigene Kundenbeziehungen, durch ihr KÃ¶nnen und ihren Ruf. Die Beziehungen zu den SchÃ¼lern unterhielt und gestaltete aber allein die KlÃ¤gerin. Auch eine â□□Â vom LSG allerdings nicht festgestellteÂ â□□ Befugnis der Beigeladenen zur Ablehnung ihr zugewiesener SchÃ¼ler wÃ¼rde die LehrtÃ¤tigkeit nicht insgesamt als unternehmerisch kennzeichnen. Ungeachtet der damit gegebenenfalls verbundenen Auswirkungen auf das Stundenkontingent der Beigeladenen liegt es auch bei abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten LehrkrÃ¤ften im Interesse einer Musikschule, bei Schwierigkeiten in einem konkreten Lehrer-SchÃ¼ler-VerhÃ¤ltnis fÃ¼r Abhilfe zu sorgen. Vor allem aber vermittelt die MÃ¶glichkeit, einzelne SchÃ¼ler ablehnen zu kÃ¶nnen, noch keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit. Das gilt in gleicher Weise fÃ¼r den Einwand der KlÃ¤gerin, die Beigeladene habe Ã¼ber die Vereinbarung zur DurchfÃ¼hrung von SchÃ¼lervorspielen und zur Teilnahme an Konferenzen hinaus keine weitergehenden Verpflichtungen zu schultypischen VerwaltungstÃ¤tigkeiten Ã¼bernommen und hÃ¤tte als Arbeitskraft auÃ□erhalb des Unterrichts nicht herangezogen werden kÃ¶nnen. Auch im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung wird nur eine bestimmte TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit geschuldet.

Â

24

3.Â Die Kostenentscheidung beruht fÃ¼r das Revisionsverfahren auf Â§Â§Â 184 undÂ 193 SGG, fÃ¼r das Klageâ□□ und Berufungsverfahren auf Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 3 SGG iVm Â§Â 154 AbsÂ 1, Â§Â 155 AbsÂ 1 SatzÂ 3, Â§Â 161 AbsÂ 1, Â§Â 162 AbsÂ 3 VwGO. FÃ¼r die Frage, ob iS von Â§Â 197a SGG weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte zu den in Â§Â 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren und deshalb Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) zu erheben sowie die Vorschriften der VwGO entsprechend anzuwenden sind, ist auf den jeweiligen Rechtszug abzustellen *(BSG Urteil vom 24.9.2008 â□□Â* BÂ 12Â R 10/07Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 26)*. Als RevisionsklÃ¤gerin gehÃ¶rte die Beigeladene im Revisionsverfahren zum Kreis der Versicherten iS von Â§Â 183 SGG, wÃ¤hrend das LSG zutreffend davon ausgegangen ist, dass im Klage- und Berufungsverfahren die Voraussetzungen des Â§Â 197a SGG erfÃ¼llt waren.

Â

25

Eine Kostenquotelung war im Hinblick auf die nur die Monate August 2013 und August 2014 betreffende RÃ¼cknahme der Revision nicht angezeigt. Da die Beigeladene der Klage erfolgreich mit einem eigenen Antrag entgegengetreten ist, entspricht es der Billigkeit, der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten der

Beigeladenen aufzuerlegen.

Â

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024